

BESCHREIBUNG

ZUR SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE UND ABRUNDUNG DER GEBIETE (ABRUNDUNGSSATZUNG) FÜR DIE DORFSCHAFT OVENDORF

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN TÖB's (§ 13 Ziffer 3 BauGB)
- BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BÜRGER (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 1)
ODER
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 2)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 2)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 34 (5), Satz 2 BauGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	2
1.1	Rechtliche Bindung	2
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Ziel und Zweck der Planung	4
2.	Planung	5
2.1	Bebauung	5
2.2	Grünordnung	6
2.2.1	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	6
2.2.2	Ermittlung der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen	9
2.2.3	Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme	11
2.2.4	Zu erwartende Kosten für die Ausgleichsmaßnahme	11
3.	Kinderfreundlichkeit	12
4.	Immissionen	12
4.1	Geruchsimmissionen	12
4.2	Immissionen von den Gemeindestraßen	12
5.	Ver- und Entsorgung	12
5.1	Stromversorgung	12
5.2	Wasserver- und -entsorgung	13
5.3	Müllentsorgung	13
5.4	Löschwasserversorgung	14
6.	Der Gemeinde anfallende Kosten	14
7.	Beschluss der Beschreibung	14

BESCHREIBUNG

zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Abrundung der Gebiete (Abrundungssatzung) für die Dorfschaft Ovendorf;

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Bindung

Der Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet den Ort Ovendorf dem Ordnungsraum von Lübeck zu. Hierzu besagt der Landesraumordnungsplan:

"In den Ordnungsräumen sind unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die Ordnungsräume sind so zu ordnen und zu entwickeln, dass bei weiterer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Flächen sind vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verdichtungsprozesses besonders sorgfältig aufeinander abzustimmen."

Die Außenbereichsfläche definiert der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) als Ordnungsraum um Lübeck.

In Ovendorf lebten zum Zeitpunkt der Volkszählung 1987 ca. 239 Einwohner in ca. 91 Haushalten. Gemäß dem Landesraumordnungsplan (Stand 1998) setzt sich der gesamte Wohnungsbedarf eines Ortes (Neubaubedarf) aus dem Nachholbedarf und dem Ersatzbedarf von je 5% des Wohnungsbestandes innerhalb des Planungszeitraumes von 1995 bis 2010 zusammen und weiteren 10% für den Neubedarf. Ausschlaggebend für die Baulandbereitstellung ist der Nachhol-, Ersatz- und Neubedarf von insgesamt 20%. Bei 91 Haushalten sind also langfristig 14 Wohneinheiten bereitzustellen.

Gemäß dem Regionalplan, Planungsraum II, Karte 1 vom 15.09.1976, gehört Ovendorf zu dem Nahbereich des Oberzentrums Lübeck. Der Ort hat keine Gemeindefunktion. Die Außenbereichsfläche wird dem Ordnungsraum um Lübeck zugeordnet. Gemäß dem Entwurf des Regionalplanes, Planungsraum II vom 27.03.2002 wird Ovendorf ebenfalls dem Ordnungsraum um Lübeck zugeordnet. Weitere Signaturen beinhaltet der Entwurf nicht.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau wurde mit Erlass des Innenministers des Landes vom 06.03.2001, Az.: IV 647-512.111-55.3 6 genehmigt. Er stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Weiterhin ist die Fläche als „Vorrangfläche für den Naturschutz (Biotopverbundfläche)“ gekennzeichnet. Gemäß dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan „liegt das Flächenmaß der Darstellungsgröße bei 5.000m². Unter dieser Flächengröße liegende abweichende Nutzungen sind nicht relevant und gelten als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.“ Das Plangebiet ist nur ca. 800m² groß. Es grenzt an zwei Seiten an die gemischte Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung. Daher

wird die Planung als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan angesehen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als bauliche Erweiterungsfläche dar.

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 kennzeichnet das Plangebiet in der Karte 1 als „Geotop“ und als „Wasserschongebiet“.

Der Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes von 2001 für den Planungsraum II Lübeck/Ostholstein kennzeichnet das Plangebiet in der Karte 1 ebenfalls als Wasserschongebiet. Gemäß der Karte 2 gilt das Plangebiet als „Sonstiges Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen“.

Am 6. März 2003 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau die Aufstellung der Abrundungssatzung für die Dorfschaft Ovendorf.

1.2 Geltungsbereich

Die Satzung umfasst einen Erweiterungsbereich im Südwesten der Dorfschaft. Er befindet sich am Ortseingang der Dorfstraße und liegt nördlich der Dorfstraße. Die Erweiterungsfläche wird z.Z. intensiv ackerbaulich genutzt.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Bedingt durch die Lage der Gemeinde Ratekau im Ordnungsraum um Lübeck besteht ein erheblicher Druck auf den Wohnungsmarkt. Neben Wohnungen in zentraler Lage, wie in den drei Hauptorten Pansdorf, Ratekau und Sereetz, besteht auch bei der jungen Bevölkerung, die in Dörfern aufgewachsen ist, eine Nachfrage an Bauland in Orten mit noch ursprünglich dörflichen Strukturen.

Durch die Bereitstellung einer zusätzlichen Baufläche in Ovendorf soll dem entsprochen werden.

Der Ort verfügt im Innenbereich gemäß § 34 BauGB über 7 Baulücken. Diese dienen als Gartenflächen. Deren Bebauung ist mittelfristig unwahrscheinlich. Die Bebauung von weiteren 7 Bauplätzen wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 67 kurzfristig angestrebt. Zusätzlich soll ein im Außenbereich gelegenes Grundstück mit in den Innenbereich einbezogen werden. In Ovendorf sind Einzelhäuser mit max. 1 Wohnung üblich. Doppelhäuser sind kaum anzutreffen. Bei diesen Baulücken (Bebauungsplan Nr. 67) kann daher davon ausgegangen werden, dass höchstens 8 neue Wohnungen entstehen. Seit 1995 entstanden maximal 6 neue Einfamilienhäuser mit je 1 Wohnung. Somit können zwischen den Jahren 1995 bis 2010 (ohne die Baulücken, die gärtnerisch genutzt werden) insgesamt 14 neue Wohnungen entstehen. Folglich kann sich der Ort bis zum Jahre 2010 gemäß den Vorgaben des Regionalplanes und des Landesraumordnungsplanes des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) erweitern.

Aus städtebaulicher Sicht wird somit ein Planungsbedarf gesehen.

2. Planung

2.1 Bebauung

Das Plangebiet wird als „zusätzlich einbezogene Baufläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch“ festgesetzt. Gemäß dem Flächennutzungsplan ist hier eine Mischgebietsnutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung zulässig. Gemäß der Gebietsstruktur gilt Ovendorf weitgehend als Dorfgebiet im Sinne § 5 Baunutzungsverordnung.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Dorfstraße. Über das Plangebiet selbst soll auch zukünftig die Erschließung der rückwärtigen landwirtschaftlichen Fläche gesichert bleiben.

Gegenüber der einzubeziehenden Fläche ist eine geordnete Wohnbebauung vorhanden. Somit ordnet sich das zusätzliche Baugrundstück sinnvoll städtebauplanungsrechtlich ein. Bedingt durch diese Situation ist die Bebauung dieser Fläche als eine harmonische Abrundung des Ortes zu sehen.

Um das vorhandene, gewachsene Dorfbild nicht zu zerstören und um eine übermäßige Verdichtung des Ortes zu unterbinden, liegt es im Interesse der Gemeinde, auf der Erweiterungsfläche nur ein neues Gebäude mit einer Bauweise zuzulassen, die sich in das gewachsene Ortsbild einfügt. Daher erfolgt eine Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße und der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (siehe Text-Teil).

2.2 Grünordnung

2.2.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Um die dörflichen Strukturen langfristig zu sichern und um das natürlich gewachsene Landschaftsbild zu sichern, ist es im Interesse der Gemeinde, den Ausgleich so zu erbringen, dass das Ortsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Dabei wird eine Überschreitung der empfohlenen Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 63-510.335/X 33-5120-) in Kauf genommen.

Im Plangebiet wird der Bau von einem Gebäude ermöglicht. Gemäß dem Flächennutzungsplan beurteilte die Gemeinde die Flächen bisher als Ausgleichsbereich gemäß § 35 BauGB. Daher führt diese Maßnahme zu folgenden Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Bewertungsgrundlage

Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung erfolgt nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Ein-

griffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 63-510.335/X 33-5120-) vom 03.07.1998. Gemäß dem Erlass sind zusätzlich einbezogene Bauflächen als Eingriffe zu werten und entsprechend ausgleichspflichtig.

Nach oben genanntem Runderlass werden die Schutzgüter

- ⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften,
- ⇒ Boden,
- ⇒ Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- ⇒ Klima / Luft
- ⇒ sowie das Landschaftsbild bewertet.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung ermöglicht die Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine Baufläche:

Nutzung	Gesamtplanung		Bestand		Neueingriff
Gebäude	130m ²	-	0m ²	=	130m ²
Stellplatzflächen, Zufahrten nach § 19 (4) BauNVO	65m ²	-	0m ²	=	65m ²
Gesamt:					195m²

Dadurch kommt es zum Verlust dieser Fläche als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für Tiere (z.B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und im geringen Maße der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ ist nach dem Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998 des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten nur dann besonders betroffen, wenn Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz durch den Eingriff berührt werden. So eine Fläche ist von der Planung nicht betroffen.

Boden

Infolge der Planung wird es zu Bodenveränderungen durch Verdichtungen, Auskofferungen, Flächenversiegelungen (Häuser, Zufahrten) kommen, wodurch der natürlich gewachsene Boden seine Funktio-

nen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen kann. Er fällt sowohl als Pflanzenstandort als auch als Lebensraum (z.B. für Tiere) aus. Seine Filter- und Speicherfunktionen für den Wasserhaushalt kann er unter versiegelten Flächen ebenfalls nicht mehr wahrnehmen. Auch die Grundwassererneuerungsrate wird ebenfalls negativ beeinflusst.

Verursacht werden die Bodenveränderungen und Flächenversiegelungen durch die zusätzliche Versiegelung von ca.:

Bauflächen	ca. 130m ²
Zufahrten	ca. 65m ² (Nach § 19 (4) BauGB)
insgesamt ca. 195m²	

Wasser

Die zusätzliche Flächenversiegelung (ca. 195m²) im Baugebiet führt zu einer Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufes, indem die Versickerung und damit die Grundwasserneubildungsrate verringert wird.

Klima/Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird dadurch beeinträchtigt, dass es durch die Bebauung und Versiegelung von derzeit als Ackerfläche genutztem Boden zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und einer vermehrten Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen kommen wird. Dies bewirkt im Hinblick auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet eine verringerte Luftfeuchtigkeit und eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sind durch den kleinteiligen Eingriff nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Östlich des Plangebietes befindet sich bereits eine Bebauung, die auch von landwirtschaftlichen Hallen geprägt ist. Die Änderung führt daher nicht zu einer neuen und wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Weiterhin wird der parallel zur Dorfstraße verlaufende Knick gesichert. Er beginnt in einem Abstand von 7m zum östlich angrenzenden Grundstück. Dieser Durchbruch ist ausreichend, um eine Zufahrt zum rückwärtigen Acker und für das zusätzliche Grundstück abzusichern. Daher wird der Knick in seinem Bestand gesichert.

An der westlichen Grenze des östlich gelegenen – bereits bebauten – Grundstückes verläuft eine Heckenpflanzung, die den jetzigen Ortsrand auf eine harmonische Art abgrünt. Durch diese Planung wird dieser Ortsrand beeinträchtigt. Folglich führt diese Planung zu einem ausgleichspflichtigen Eingriff in das Landschaftsbild.

2.2.2 Ermittlung der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

Arten- und Lebensgemeinschaften

A. Sonstige Lebensräume

Die sonstigen Lebensraumverluste durch den Verlust einer maximal 195m² großen Ackerfläche, zum Beispiel als Aufenthalts- und Nahrungsraum für die Tierwelt, können kaum erfasst werden.

Durch die Anlage von einer Gartenfläche, einer Hecke und einer Streuobstwiese werden jedoch weit aus mehr und vielfältigere Lebensräume geschaffen.

Boden

Als optimaler Ausgleich für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Bodenentsiegelung und die damit verbundene Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion anzusehen. Da für eine derartige Maßnahme im Bearbeitungsraum keine Möglichkeiten bestehen, werden gemäß des Ausgleichserlasses vom 3. Juli 1998 für versiegelte und überbaute Flächen Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz durchgeführt.

Im Änderungsbereich können ca. 130m² erstmalig bebaut werden. Nach § 19, Abs. 4, Satz 2 BauGB ist eine Überschreitung der

Grundflächenzahl um 50% für Nebenanlagen (hier: Zufahrten, Terrassen) möglich, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich somit die folgende Ausgleichsflächenbilanz:

Eingriffsflächen	Flächengröße (m ²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsflächen (m ²)
Bauflächen	130	0,5	65
Stellplätze	65	0,5	33
Summen			98

Insgesamt wird damit für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 100m² festgestellt.

Als Ausgleichsfläche ist eine 45m lange Hecke an der westlichen Grenze des Plangebietes zu pflanzen. Diese Maßnahme ersetzt den bisherigen Ortsrand. Weiterhin ist eine ca. 195m² große Streuobstwiese anzulegen. Damit wird die bereits auf den östlich angrenzenden Grundstücken begonnene Struktur fortgesetzt.

Somit gelten (45mx1m=45m² Hecke + 195m² Streuobstwiese) 240m² als Ausgleichsmaßnahme, die dem geforderten Ausgleich von 100m² gegenüberstehen. Diesbezüglich gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Wasser

Eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort.

Landschaftsbild/Ortsbild

Durch die Anpflanzung einer Hecke und einer Streuobstwiese erfolgt eine Aufwertung des Landschaftsbildes Richtung Norden und Westen.

Die Bebauung hat sich nach § 34 Baugesetzbuch der angrenzenden Bebauung anzupassen. Daher sind keine wesentlichen Eingriffe in das Ortsbild zu erwarten.

Zusammenfassung

Die Errichtung von neuen baulichen Anlagen und die baurechtliche Sicherung der Zufahrten und Terrassenflächen stellen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 8 BNatSchG dar, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind.

Die Eingriffe erfolgen auf Flächen, die bisher ackerbaulich genutzt werden. Ausgehend von dieser Nutzung bewirken die Inhalte der Abrundungssatzung teilweise eine Steigerung der ökologischen Wertigkeit (z.B. Streuobstwiese) und teilweise eine Verringerung derselben (z.B. Versiegelung, Verlust von möglichen Lebensräumen).

Durch die in der Abrundungssatzung festgesetzten und durchzuführenden grünordnerischen Maßnahmen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

Nach Umsetzung aller grünordnerischen Maßnahmen gelten die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft insgesamt als ausgeglichen.

2.2.3 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a, Abs. 3 BauGB für die Baufläche an der Dorfstraße sind gemäß § 135a BauGB vom Vorhabensträger umzusetzen. Die Maßnahmen zum Ausgleich sind spätestens mit Baubeginn umzusetzen.

Die Umsetzung wird über einen Städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger bzw. über eine Bürgschaft des Vorhabensträgers abgesichert.

2.2.4 Zu erwartende Kosten für die Ausgleichsmaßnahme

Folgende **Kosten** fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an, die von dem Begünstigten zu tragen sind:

<u>A</u>	<u>Streuobstwiese</u> mit alten Kultursorten (H, 2 x v, StU 14-16), mindestens 3 Obstbäume einschl. Pfahl und Baumbindung anlegen und 1 x jährlich (3 Jahre lang) mähen, Mähgut abfahren. 195 m ² x EURO 3,60	EURO 702,--
<u>B</u>	<u>Hecke</u> : einreihig mit Heckengehölz bepflanzen (mind. 3 Pflanzen je m, Bodenvorbereitung und Herstellungspflege) 45m x EURO 25,60	EURO 1.152,--
	Summe:	<u>EURO 1.854,-</u>

3. Kinderfreundlichkeit

Bei der städtebaulichen Planung der Gemeinde sind die Belange der Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise in der Planung zu beachten.

Durch die Planung wird ein neues Baugrundstück ermöglicht. Es sind Mindestgrößen der Baugrundstücke festgesetzt, so dass zu kleine Baugrundstücke ausgeschlossen sind, die den Kindern auf dem elterlichen Grundstück keine Entwicklungsmöglichkeiten geben.

Für ältere Kinder und Jugendliche, die innerhalb des Plangebietes wohnen, stehen in der Straße Am Blocksberg sowie an der Dorfstraße (Haigberg) Kinderspielplätze zur Verfügung.

Weiterhin bietet sich die angrenzende Feldmark für Entdeckungstouren an.

4. Immissionen

4.1 Geruchsmissionen

In der Nähe der zusätzlich einbezogenen Neubaufläche befinden sich keine Betriebe, die Geruchsemissionen oder Lärmimmissionen verursachen.

4.2 Immissionen von den Gemeindestraßen

Durch den Ort verlaufen nur untergeordnete Gemeindestraßen. Gesundheitsgefährdende Immissionen gehen vom Fahrzeugverkehr auf den Straßen nicht aus.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig AG. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen sind nach Abspra-

che mit der Gemeinde unter Berücksichtigung der geplanten Anpflanzungen zur Verfügung zu stellen.

5.2 Wasserver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen.

Durch die Nutzung des Plangebietes ist keine Verunreinigung des anfallenden Oberflächenwassers zu erwarten. Das Oberflächenwasser versickert vor Ort. Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung der Minister für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (siehe Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 50 S 829 ff) hingewiesen. Ebenfalls sind entsprechende Anträge für die Oberflächenwasserableitung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein nach § 35 LWG zu stellen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschongebietes der Wasserwerke des Zweckverbandes Ostholstein (Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, MUNF, Februar 1998). Das Wasserschongebiet beschreibt die vermutete Lage des Einzugsgebietes des Wasserwerkes. Mit der Festlegung des Wasserschongebietes sind keine rechtlichen Konsequenzen verbunden. Der Grundwasserschutz sollte bei Planungen innerhalb von Wasserschongebieten jedoch besonders berücksichtigt werden.

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird der zentralen Abwasserversorgung zugeführt und im Klärwerk gereinigt.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung bzw. die Wertstoffsammlung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Ovendorf wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. In einem Bereich von 300m sind 5 Hydranten vorhanden, aus denen nach Aussage des Zweckverbandes Ostholstein vom 13.06.2003 gemäß deren Betriebserfahrungen und unter normalen Abgängen eine Menge von 48m³/h über einen Zeitraum von 2h entnommen werden kann. Somit wird dem Erlass des Innenministers vom 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung entsprochen. Der Löschwasserbedarf wird im Brandfall durch Entnahme von Wasser aus dem Trinkwasserrohrnetz gedeckt.

6. Der Gemeinde anfallende Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

7. Beschluss der Beschreibung

Die Beschreibung wurde am 4. Dezember 2003 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau gebilligt.

Ratekau, 05.12.2003

Siegel



Peter Brückel
(Peter Brückel)
- Bürgermeister -

Die Abrundungssatzung trat am ..15..12..2003... in Kraft.